

**Entgeltordnung**  
**der Flughafen Dortmund GmbH**  
**für den Verkehrsflughafen**  
**Dortmund**

**gültig ab 01.04.2020**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Teil A Genehmigungspflichtige Entgelte i.S.v. § 19b LuftVG .....	2
I.    Allgemeine Bedingungen .....	2
II.   Anflug- und Startentgelte .....	4
III.  Abstellentgelte .....	11
IV.  Sicherheitsentgelte .....	12
V.   Kappungsgrenze .....	12
VI.  Inkrafttreten .....	12
Teil B Entgelte für die Nutzung zentraler Infrastruktureinrichtungen.....	13
Teil C PRM-Entgelte .....	14
Teil D Entgelte für Abfertigungsdienstleistungen .....	14
I.    Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abfertigungsdienstleistungen im Passagier- und Frachtverkehr .....	14
II.   Leistungsbeschreibung Grundleistungen Bodenverkehrsdienste .....	18
III.  Entgelte Grundleistungen Bodenverkehrsdienste .....	19
IV.  Entgelte Zusatzleistungen .....	21
Teil E Entgelte für Sonderleistungen .....	22
I.    Operations .....	22
II.   Unterstellentgelte .....	24
III.  Flughafenfeuerwehr .....	25
IV.  Security Services .....	26
V.   Foto- und Filmaufnahmen .....	27
VI.  Sonstige Personalgestellung .....	27
VII.  Vermietung von Räumen .....	27
VIII. VIP – Services .....	27
IX.  Entgelte für Frachtabfertigung .....	28
X.   Sonstige Sonderleistungen .....	29
Teil F Volumenrabatte .....	30
Änderungen der Leistungen und Entgelte .....	30

**Entgeltordnung**  
**der Flughafen Dortmund GmbH**  
**für den Verkehrsflughafen**  
**Dortmund**

**gültig ab 01.04.2020**

**Teil A Genehmigungspflichtige Entgelte**  
**i.S.v. §19b LuftVG**

**I. Allgemeine Bedingungen**

Die Flughafen Dortmund GmbH (FDG GmbH) erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch wenn die FDG GmbH ihnen nicht widersprochen hat.

1. Schuldner aller Entgelte nach dieser Entgeltordnung sind als Gesamtschuldner:
  - a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline- Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
  - b) die Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline- Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
  - c) der Luftfahrzeughalter,
  - d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.
  
2. Die Flughafenentgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten. Die Rechnungsstellung und Zahlung erfolgt in diesen Fällen sofort.  
Mit dem Schuldner kann auf Antrag eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Flughafenentgelte in festgelegten Intervallen in Rechnung gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - Banküberweisungen von angemessenen Vorauszahlungen auf die anfallenden Flughafenentgelte
  - Geeignete Kreditsicherheit – insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder Deponat. Die Sicherheit ist ausreichend, wenn sie die vom Entgeltschuldner zu zahlenden Entgelte in geeignetem Umfang absichert.

In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung in monatlichen Abständen. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang in Euro zu bezahlen. Skonti werden nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug bleibt die Geltendmachung von Ver

zugszinsen in angemessener Höhe vorbehalten. Das Tilgungsbestimmungsrecht des Entgeltschuldners ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Reklamationen können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Rechnungsdatum berücksichtigt werden.

Liegt ein Zahlungsverzug vor, kann die Flugzeugabfertigung unterbrochen oder vollständig verweigert werden.

3. Alle Entgelte unterliegen dem Umsatzsteuergesetz gemäß § 10 Abs. 1. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.
4. Die Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.
5. Die Allgemeinen Bedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsort sämtlicher Leistungen, insbesondere der Zahlungspflichten des Vertragspartners, ist Dortmund.

Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bestimmungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

## **II. Anflug- und Startentgelte**

### **1. Anflugentgelte**

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge ist beim An- und Abflug am Flughafen Dortmund ein Entgelt (Anflugentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Als eine Inanspruchnahme gilt der Einflug in die CTR oder ein Anflug im Zusammenhang mit einer Landung. Zählleinheit ist der Einflug bzw. die Landung.

#### **1.1 Anflugentgeltbemessung**

Das Anflugentgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM).

Die MTOM eines Luftfahrzeuges ist nachzuweisen durch das "Airplane Flight Manual" (AFM) Basic Manual Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht. Eine Änderung der MTOM gemäß AFM wird nur anerkannt, wenn die Änderung mindestens vier Monate vor Beginn einer Flugplanperiode mitgeteilt worden ist.

#### **1.2 Anflugentgelthöhe**

Das Entgelt beträgt

je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse 3,50 EUR.

### **2. Startentgelte**

Für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Dortmund ist ein Startentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

#### **2.1 Startentgeltbemessung bei Flügen im nichtflugplanmäßigen Verkehr (non scheduled flights)**

Das Startentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der MTOM. Die MTOM eines Luftfahrzeuges ist nachzuweisen durch das "Airplane Flight Manual" (AFM) Basic Manual Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht. Eine Änderung der MTOM gemäß AFM wird nur anerkannt, wenn die Änderung mindestens vier Monate vor Beginn einer Flugplanperiode mitgeteilt worden ist.

### 2.1.1 Startentgelthöhe

a) Das Entgelt beträgt bei Motorflugzeugen bis 2.000 kg Höchstabflugmasse je Start

<b>für Luftfahrzeuge,</b>	<b>die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach NfL I-134/99 entsprechen</b>	<b>die einen Lärmschutznachweis vorweisen können, aber nicht dem NfL I-134/99 entsprechen</b>	<b>die keinen Lärmschutznachweis vorweisen können</b>
	EUR	EUR	EUR
bis 1.000 kg	9,46	15,50	22,39
ab 1.001 kg bis 1.200 kg	11,60	18,98	27,40
ab 1.201 kg bis 1.400 kg	18,95	31,03	44,80
ab 1.401 kg bis 2.000 kg	28,00	45,81	66,18

b) Das Entgelt beträgt bei Motorflugzeugen mit einer Höchstabflugmasse über 2.000 kg

<b>für Luftfahrzeuge</b>			
<b>mit Zulassung nach ICAO Annex 16</b>			<b>ohne Zulassung nach ICAO Annex 16</b>
die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3 oder 4 entsprechen und in der Bonusliste enthalten sind	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3, entsprechen und nicht in der Bonusliste enthalten sind	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 2, entsprechen	
EUR je angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse			
EUR	EUR	EUR	EUR
26,40	33,00	66,00	132,00

Strahltriebwerke bzw. Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 2 und 3 bzw. Chapter 5, 6, 8, 10 oder den LSL Chapter II und III, V, VI, X, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden (NfL I-134/99). Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar nachweis über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage eines Nachweises, so werden die Entgelte für Flugzeuge zur Eingruppierung in die Kategorie „Chapter 3“ nach Grundlage der Kategorie „Chapter 2“ und weiter auf der Grundlage „ohne Zulassung nach ICAO Annex 16 oder LSL“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht. Die Bonusregelung gilt nur für Luftfahrzeuge, die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3 oder 4 entsprechen und in der Bonusliste des BMVBW (zuletzt NfL I-83/03) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind.

#### 2.1.2 Schul- und Einweisungsflüge

Bei Schul- und Einweisungsflügen ermäßigen sich die in 1 und 2.1 genannten Entgelte entsprechend der Höchstabflugmasse

- bis 3.000 kg um 25 %, bei stationierten Luftfahrzeugen um 35 %.
- über 3.000 kg um 45 %, bei stationierten Luftfahrzeugen um 45 %.

- Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Fähigkeiten erlernt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind.

- Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden.

#### 2.2. Startentgeltbemessung bei Flügen im flugplanmäßigen Verkehr (scheduled flights)

Das Startentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Passagiere.

### 2.2.3 Startentgelthöhe

Das Startentgelt beträgt vorbehaltlich des Mindestentgelts nach 2.2.4 je Flug-  
gast bei Vorliegen der nachfolgenden Bedingungen:

	<b>Kategorie 1</b>
<b>Gesamtzahl der beförderten Passagiere je Kalenderjahr</b>	<b>Luftfahrzeuggröße mehr als 120 Sitze</b>
	EUR
mehr als 1.000.000	1,50
mehr als 500.000	2,20
250.001 bis 500.000	4,40
100.001 bis 250.000	7,50
50.001 bis 100.000	11,50
0 bis 50.000	18,00

	<b>Kategorie 2</b>
<b>Gesamtzahl der beförderten Passagiere je Kalenderjahr</b>	<b>Luftfahrzeuggröße bis maximal 120 Sitze</b>
	EUR
mehr als 100.000	4,40
50.001 bis 100.000	7,70
0 bis 50.000	15,40

	<b>Kategorie 3</b>
<b>Gesamtzahl der beförderten Passagiere je Kalenderjahr</b>	<b>Luftfahrzeuggröße bis maximal 50 Sitze</b>
	EUR
mehr als 50.000	6,60
25.001 bis 50.000	9,90
0 bis 25.000	16,50

Bedient eine Fluggesellschaft den Flughafen Dortmund nicht über den Verlauf eines kompletten Kalenderjahres, gelten die zu erreichenden Volumengrenzen jeweils anteilig.

Setzt eine Fluggesellschaft in einem Kalenderjahr Luftfahrzeuge verschiedener Kategorien ein, ist maßgeblich für die Bemessung des Startentgeltes die Anzahl der insgesamt von einer Fluggesellschaft beförderten Passagiere je Kalenderjahr. In diesem Fall erfolgt eine einheitliche Zuordnung aller Passagiere in diejenige Entgeltkategorie, in der der größte Anteil der Passagiere befördert wurde.

Das zuvor genannte Startentgelt gilt nur für Luftfahrzeuge, die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3 oder 4 entsprechen und in der Bonusliste des BMVBW (zuletzt NfL I-83/03) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind.

Für Luftfahrzeuge anderer Lärmkategorien wird ein prozentualer Aufschlag zu den jeweils oben angeführten Entgelten erhoben. Er beträgt für:

<b>Luftfahrzeuge</b>		
<b>mit Zulassung nach ICAO Annex 16</b>		<b>ohne Zulassung nach ICAO Annex 16</b>
die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3, entsprechen und nicht in der Bonusliste enthalten sind	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 2, entsprechen	
+ 50 %	+ 75 %	+ 150 %



#### 2.2.4 Mindestentgelt

In jedem Fall ist für einen Start mindestens ein Startentgelt von 200,00 Euro zu zahlen.

#### 2.2.5 Mitteilung der geplanten Passagierzahlen

Vor oder unverzüglich nach Beginn jeder Flugplanperiode wird die Fluggesellschaft dem Flughafenunternehmer die geplante Zahl der in dieser Periode zu befördernden Passagiere mitteilen. Der Flughafenunternehmer wird das Startentgelt vorläufig auf der Basis und nach Prüfung dieser Planzahlen gemäß 2.2.3 in Rechnung stellen. Die endgültige Abrechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Flugplanperiode auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich beförderten Passagiere. Ein eventueller Ausgleich erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Abrechnung.

#### 2.3 Zeitabhängiges Sonderentgelt

Die unter Punkt 2.1 und 2.2 genannten Entgelte erhöhen sich, sofern die Flugbewegungen im Rahmen der gültigen Betriebsgenehmigung zu folgenden Uhrzeiten erfolgen, um:

Ortszeit	Zeitintervall	EUR
nach 22:00 Uhr - 05:59 Uhr	je 15 Min	100,00

Ausgenommen von dieser Regelung sind Ambulanzflügeinsätze.

#### 2.4 Emissionsabhängiges Startentgelt

Das emissionsabhängige Startentgelt wird je ausgestoßenem Kilogramm-Stickoxidäquivalent (= Emissionswert) im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus“, LTO) eines Luftfahrzeugs pro Start berechnet. Das emissionsabhängige Entgelt pro Emissionswert beträgt 3,00 EUR.

Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel (ERLIG = Emission Related Landing Charges Investigation Group, ECAC) auf der Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NOx) und Kohlenwasserstoff- (HC) Emissionen pro Triebwerk im LTO-Zyklus gemäß Vorschrift ICAO Annex 16, Volume II. Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand anerkannter Datenbanken ermittelt.

Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke, die „Registration Emissionvalue“-Datenbank des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke. Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstyp keine oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt.

Sofern ein Triebwerk in keiner der verfügbaren Emissionsdatenbanken enthalten ist und auch kein Standardtriebwerk angesetzt werden kann, wird das Triebwerk anhand der Studie des DLR vom 28. Februar 2005 bewertet.

### **ERLIG-Berechnungsformel:**

$\text{NOx, Luftfahrzeug [kg]} = (\text{Anzahl Triebwerke} \times \Sigma \text{ Mode Zeit [s]} \times \text{Treibstoffverbrauch [kg/s]} \times \text{Emissionsfaktor [g/kg]}) / 1000$

Sofern die Triebwerksemissionen für HC pro LTO-Zyklus den Zertifizierungswert von 19,6 g/kN überschreiten, wird der entsprechende NOx -Wert des Luftfahrzeugs mit einem Faktor a multipliziert:

$a = 1$ ; wenn  $\text{DpHC/Foo} \leq 19,6 \text{ g/kN}$

$a = (\text{DpHC/Foo}) / 19,6 \text{ g/kN}$ ; wenn  $\text{DpHC/Foo} > 19,6 \text{ g/kN}$  mit  $a_{\text{max}} = 4$ .

Stickoxidäquivalent (Emissionswert) des Luftfahrzeugs = a x NOx des Luftfahrzeugs.

Der Einsatz eines Triebwerkstyps mit niedrigeren Emissionswerten ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis rechtzeitig vor dem Start nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO-Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Das Emissionsentgelt beträgt immer mindestens 3,00 EUR pro Start im standardisierten Lande- und Startvorgang (LTO-Zyklus) für jedes Luftfahrzeug.

Abweichend von der allgemeinen Regelung wird die Emission von Fluggerät mit einer MTOM kleiner oder gleich 5,7 Tonnen pauschal mit 1 kg NOx/HC pro LTO-Zyklus veranschlagt.

## **3. Sonderregelungen**

### **3.1 Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Start**

Das nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Startentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

### **3.2 Notlandungen**

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung oder aufgrund von medizinischen Notfällen an Bord befindlicher Passagiere sind - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - keine Anflug- und Startentgelte zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

### **3.3 Bedienstete einer zivilen Luftfahrtbehörde**

Für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde

des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, sind keine Anflug- und Startentgelte zu entrichten, sofern eine entsprechende (ggf. auch nachträgliche) Bestätigung durch die Luftfahrtbehörde vorgelegt wird.

### III. Abstellentgelte

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen Dortmund ist ein Nutzungsentgelt (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Für ein Abstellen von insgesamt höchstens 3 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.

1. **Abstellentgeltbemessung**  
Die Höhe der Abstellentgelte wird nach der zugelassenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessen.
2. **Abstellentgelthöhe**  
Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Std. bei Motorflugzeugen mit einer Höchstabflugmasse

<b>für Luftfahrzeuge</b>	<b>EUR</b>
bis 1.200 kg	23,31
ab 1.201 kg bis 2.000 kg	32,58
ab 2.001 kg je angefangene 1000 kg	6,99

3. **Zahlungszeitpunkt / Währung**  
Das Abstellentgelt ist vor dem Start in Euro zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.
4. **Abstellung mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen**  
Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

#### **IV. Sicherheitsentgelte**

Zum Ausgleich der Kosten nach dem Luftsicherheitsgesetz ist zusätzlich ein Sicherheitsentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere bemisst.

Das Sicherheitsentgelt beträgt je Passagier 3,36 EUR.

#### **V. Kappungsgrenze**

Liegt die Auslastung einer Luftverkehrsgesellschaft einschließlich aller von ihr beherrschten bzw. kontrollierten Luftverkehrsgesellschaften für Flüge im flugplanmäßigen Verkehr in einem Kalenderjahr über 80 %, so wird für die Anzahl abgeflogener Passagiere, die die Auslastung von 80 % übersteigt, ein Kappungsbetrag von 3,00 EUR auf die Summe der Entgelte nach Teil A II. – IV. dieser Entgeltordnung je Passagier zurückerstattet. Die Auslastung wird hierbei definiert als die Summe der abgeflogenen Passagiere dividiert durch die Summe der abgeflogenen Sitzplätze aller Passagierflüge.

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 01. April 2019 verliert mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Dortmund, 06.01.2020

FLUGHAFEN DORTMUND GMBH

Mager

genehmigt

Münster, den 10.01.2020  
Bezirksregierung Münster  
26.05.02-007/2020.0001

Im Auftrag  
Hüttermann

## **Teil B Entgelte für die Nutzung zentraler Infrastruktureinrichtungen**

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Entgelte beziehen sich auf die in der Flughafenbenutzungsordnung festgelegten zentralen Infrastruktureinrichtungen. Die Disposition der zentralen Einrichtungen, d.h. die Festlegung von Menge und Zeitraum der Zurverfügungstellung, wird durch die Flughafen Dortmund GmbH vorgenommen. Die Fluggesellschaften / Luftfahrzeughalter haben für die Nutzung der zentralen Infrastruktureinrichtungen im gewerblichen Verkehr bei jeder Abfertigung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Dortmund ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

### **1. Einrichtungen zum Lotsen und Andocken**

Der Flughafenunternehmer ist gem. § 45 LuftVZO für die Ordnung der Bewegungen auf dem nicht zu den Flugbetriebsflächen gehörenden Bereich zuständig. Die Führung der Luftfahrzeuge erfolgt zentral durch die Vorfeldkontrolle über geeignete Medien, wie Funk und Follow-me-Fahrzeuge.

### **2. Abfertigungsvorfeld**

Die Abstellpositionen sind für den Zeitraum gewerblicher Tätigkeit Abfertigungspositionen. Die Bereitstellung und der Betrieb der für die Flugzeugabfertigung notwendigen Flächen erfolgt im Rahmen des jeweiligen Ausbaustandes. Die Abfertigungspositionen werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

### **3. Fluginformationssystem**

Die Fluggesellschaften haben für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und der zentralen technologischen Informationseinrichtungen zur Erbringung von Bodenverkehrsdiensleistungen ein Entgelt zu entrichten. Die Fluginformationssysteme werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

### **4. Gepäckfördersystem**

Die Fluggesellschaften haben für die Nutzung der Gepäckfördersysteme (zentrale Gepäckförderanlage für das abgehende und ankommende Gepäck, Sperrgepäcklagerfläche, Zwischenlagerfläche) ein Entgelt zu entrichten. Die Gepäckfördersysteme werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

### **5. Entgelte**

Das Entgelt für die Nutzung dieser Infrastruktureinrichtungen beträgt pro Abfertigungsvorgang je angefangene 1.000 kg der MTOM für alle Positionen 3,19 EUR.

### **6. Unterflurbetankungssystem**

Für den Durchsatz von Flugturbinentreibstoffen ist von den zugelassenen Durchsetzern ein Entgelt zu entrichten. Das Unterflurbetankungssystem wird als Infrastruktur vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

Das Entgelt für die Nutzung dieser Infrastruktureinrichtung beträgt 5,50 EUR pro Kubikmeter Flugturbinentreibstoff. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt zwischen dem Betreiber des Unterflurbetankungssystems und den Durchsetzern.

## Teil C PRM-Entgelte

Für die Hilfeleistung auf Flughäfen für behinderte Fluggäste und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität nach EU-VO Nr. 1107/2006 wird bei allen Flügen im gewerblichen Verkehr eine Umlage (PRM-Entgelt) erhoben, die sich nach Zahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere bemisst.

Die Umlage beträgt bei Passagierflügen pro abfliegenden Passagier 0,46 EUR.

## Teil D Entgelte für Abfertigungsdienstleistungen

### I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abfertigungsdienstleistungen im Passagier- und Frachtverkehr

1. Grundleistungen  
Die Flughafen Dortmund GmbH, nachfolgend FDG GmbH genannt, führt für die Flugzeugabfertigung die im Grundleistungsverzeichnis gemäß Absatz II, Ziff. 1 und die unter Teil E „Sonderleistungen“ aufgeführten Abfertigungsdienstleistungen im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen durch.
2. Standards für alle Leistungen  
Die Leistungen werden nach den bei der FDG GmbH üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.
3. Sonderleistungen  
Auf Anforderung führt die FDG GmbH auch solche für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht im Grund- und Sonderleistungsverzeichnis aufgeführt sind. Solche Sonderleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.
4. Eingesetztes Personal  
Die FDG GmbH wird die von ihr übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter der Luftverkehrsgesellschaften und der FDG GmbH werden bei Bedarf zusammenkommen, um anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste durchzusprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten der Luftverkehrsgesellschaften mit einzubeziehen.

5. **Erfüllungsgehilfen**  
Die FDG GmbH ist berechtigt, sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Auf Wunsch der Fluggesellschaften und/oder der FDG GmbH beraten sich beide Parteien bei der Durchführung der Abfertigungsdienstleistungen und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.
6. **Hinausgehende Leistungen**  
Die FDG GmbH behält sich vor, ggf. durch Abfertigungsvorschriften hervorgerufene und über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistungen entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Sonderleistungen zu berechnen.
7. **Informationen**  
Die Fluggesellschaften werden die FDG GmbH mit den Informationen und Anweisungen versehen, die dem Flughafen eine ordnungsgemäße Leistung ermöglichen. Die FDG GmbH wird im Bedarfsfall von den Fluggesellschaften Informationen und Anweisungen anfordern. Die FDG GmbH wird Informationen, die in Flugunterlagen der Luftverkehrsgesellschaften enthalten sind, nur mit deren Einverständnis an Dritte weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
8. **Planmäßige Flüge**  
Die FDG GmbH verpflichtet sich, für planmäßige Flüge der Luftverkehrsgesellschaften auf dem Flughafen Dortmund die aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind zur gewerblichen Passagierbeförderung dienende Flüge, die regelmäßig durchgeführt werden und vor Beginn der jeweiligen Flugplanperiode der FDO GmbH gemeldet werden müssen, damit die FDG GmbH die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann. Die Luftverkehrsgesellschaften sind verpflichtet, die FDG GmbH hierzu über die Anzahl und die Verkehrsdaten der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählen der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Ankunft- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Die Luftverkehrsgesellschaften verpflichten sich ferner, alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich der FDG GmbH mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen.
9. **Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge**  
Die FDG GmbH wird die Bodenverkehrsdienste auch für andere als planmäßige Flüge, die von den Luftverkehrsgesellschaften oder in ihrem Auftrag auf dem Flughafen Dortmund durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen - im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten - baldmöglichst erbringen. Die Luftverkehrsgesellschaften verpflichten sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.
10. **Priorität**  
Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Luftverkehrsgesellschaften, so behält sich die FDG GmbH das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

11. Dokumente für die Bodenverkehrsdienste  
Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste werden die Luftverkehrsgesellschaften der FDG GmbH Dokumente und Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stellen.
12. Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)  
In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird die FDG GmbH unverzüglich, auch ohne die Anweisung der Luftverkehrsgesellschaften abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Im Falle eines Gewaltaktes ist entsprechend § 29 LuftVG zu verfahren.

Die Luftverkehrsgesellschaften werden der FDG GmbH die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

13. Entgelte  
Für die von der FDG GmbH durchgeführten Grundleistungen sind, unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang, Abfertigungsentgelte gemäß nachstehendem Verzeichnis zu entrichten. Für Zusatz- und Sonderleistungen, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind, aber von den Luftverkehrsgesellschaften in Anspruch genommen werden, wird ein Entgelt gemäß nachstehendem Verzeichnis entrichtet.  
Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung der FDG GmbH gestattet.

Die Abfertigungsentgelte und Sonderleistungsentgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Luftverkehrsgesellschaften haben daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

14. Anpassung der Entgelte  
Die FDG GmbH hat das Recht, ihre Abfertigungsentgelte entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen werden den Luftverkehrsgesellschaften einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

15. Zahlungsbedingungen  
Die Flughafenentgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten. Die Rechnungsstellung und Zahlung erfolgt in diesen Fällen sofort.  
Mit dem Schuldner kann auf Antrag eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Flughafenentgelte in festgelegten Intervallen in Rechnung gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Banküberweisungen von angemessenen Vorauszahlungen auf die anfallenden Flughafenentgelte
  - Geeignete Kreditsicherheit – insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder Deponat. Die Sicherheit ist ausreichend, wenn sie die vom Entgeltschuldner zu zahlenden Entgelte in geeignetem Umfang absichert.

In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung in monatlichen Abständen. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang in Euro zu bezahlen. Skonti werden nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug bleibt die Geltendmachung von



Verzugszinsen in angemessener Höhe vorbehalten. Das Tilgungsbestimmungsrecht des Entgeltschuldners ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Reklamationen können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Rechnungsdatum berücksichtigt werden.

Liegt ein Zahlungsverzug vor, kann die Flugzeugabfertigung unterbrochen oder vollständig verweigert werden.

## 16. Haftung

Die FDG GmbH haftet nicht für Schäden, die die Luftverkehrsgesellschaften erleiden oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaften erhobene Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der FDG GmbH zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadensersatzforderungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FDG GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Die Luftverkehrsgesellschaften stellen die FDG GmbH frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der FDG GmbH übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FDG GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen begründet.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Luftverkehrsgesellschaften gegenüber ihren Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht erfüllen kann.

### 16.1. Haftung bei Frachtabfertigung

Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5,00 €/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. € oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziffer 27 ADSP gilt nicht als Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Art. 25 Montrealer Übereinkommen.

## 17. Flughafenbenutzungsordnung

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

## 18. Sonstiges

Die Allgemeinen Bedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere der Zahlungspflichten

des Vertragspartners, ist Dortmund vereinbart. Gerichtsstand ist Dortmund.

Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bestimmungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

## **II. Leistungsbeschreibung Grundleistungen Bodenverkehrsdienste**

### **1.1. Fluggast- und Gepäckabfertigung**

- Hin- und Rückführen geeigneter Fluggast- und Besatzungstreppen zum und vom Flugzeug bei Remote-Positionen
- Bereithalten und Bedienen von Fahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude
- Hin- und Rückführen geeigneter Be- und Entladegeräte und Fahrzeuge zum und vom Flugzeug
- Bereithalten und Bedienen von geeigneten Geräten zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude
- Transport des aufgegebenen Gepäcks von der Gepäckannahmestelle zum Flugzeug
- Transport des ankommenden Gepäcks vom Flugzeug zum Gepäckrückgabebereich, Ausgabe über Gepäckband

### **1.2 Be- und Entladedienste**

- Öffnen und Schließen der Frachtraumtüren und Luken mit Kontrolle ggfs. durch die Luftverkehrsgesellschaft (LVG)
- Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern der Ladungen gemäß der schriftlichen Anweisungen und ggfs. mit Kontrolle der LVG (Verzurrmaterial wird von der LVG gestellt)
- Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß schriftlicher Anweisung der LVG
- Übergabe – Empfang der Ladungen

### **1.3 Flugzeugabfertigung**

- Parken (Bereithalten und Einweisen; Vorlegen – Entfernen der Bremsklötze)
- Starten
- Sicherheitsmaßnahmen (Sofortiges Melden aller wahrgenommenen Mängel am Flugzeug bzw. der Ladung an den Auftraggeber unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt.

### III. Entgelte Grundleistungen Bodenverkehrsdienste

#### 1.1 Entgeltbemessung

Bemessungsgrundlage für das Abfertigungsentgelt bei Passagierflugzeugen ist die aktuelle Sitzplatzkapazität des Luftfahrzeuges. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die maximale Sitzplatzkapazität zu Grunde gelegt. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

#### 1.2 Entgelthöhe

Das Abfertigungsentgelt für Passagierflugzeuge beträgt je Vorgang bei Luftfahrzeugen mit

bis zu Sitzplätzen	EUR
6	63,75
10	82,80
20	117,87
30	179,00
40	241,04
50	297,75
60	350,92
70	399,67
80	448,41
90	497,15
100	546,74
110	591,09
120	644,26
130	689,45
140	730,02
150	778,96
160	824,15
170	880,88
180	926,06
190	974,80
200	1.019,12
210	1.063,42
220	1.107,74
230	1.152,04

### 1.3 Sonderregelungen

#### 1.3.1 Abfertigungspauschale

Das Entgelt für Abfertigungsdienstleistungen gemäß Ziff. 1 ist eine Pauschale, die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenverkehrsdienste bewirkt keinen Nachlass auf die Pauschale.

#### 1.3.2 Abfertigung bei Rückkehr zur Abfertigungsposition

Keht ein bereits abgefertigtes Flugzeug noch vor dem Start zu der Abfertigungsposition zurück, wird kein erneutes Entgelt erhoben, sofern nur Besatzung und Passagiere aussteigen. Wird das Flugzeug jedoch erneut ent- und/oder beladen, so ist erneut das volle Entgelt zu entrichten.

#### 1.3.3 Getrennte Abfertigung

Bei getrennter Abfertigung, d.h. wenn Landung und Start eines Luftfahrzeugs nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.) oder wenn der zeitliche Abstand zwischen Landung und Start eines Luftfahrzeugs mehr als 3 Stunden beträgt, so erhöht sich das Abfertigungsentgelt für Grundleistungen um 40 % auf 140 %, bei einem Aufenthalt des Luftfahrzeuges über 24 Stunden erhöht sich das Entgelt um 100 % auf 200 %.

#### 1.3.4 Abfertigung nach 22:00 Uhr Ortszeit

Für die Abfertigung des Luftfahrzeuges im flugplanmäßigen Verkehr nach 22:00 Uhr Ortszeit erhöht sich das Abfertigungsentgelt für Grundleistungen um 50 % auf 150 % und für die Abfertigung im nichtflugplanmäßigen Verkehr wird zusätzlich je angefangene 30 Minuten ein Abfertigungsentgelt von 200,- EUR auf die Grundleistung berechnet.

#### 1.3.5 Abfertigung bei technischen Landungen

Bei technischen Landungen (Abfertigung ohne Veränderung der Ladung) werden keine Grundleistungsentgelte berechnet.

#### 1.3.6 Wieder- oder Teilbeladung

Muss nach abgeschlossener Beladung eine Wieder- oder Teilentladung erfolgen, wird die dadurch bedingte Mehrarbeit durch einen Zuschlag von 50 % auf das Abfertigungsentgelt berechnet.

#### 1.3.7 Abfertigung bei Fracht- und Ambulanzflügen

Bei reinen Frachtflügen und bei Ambulanzflügen berechnet sich das Abfertigungsentgelt nach der maximal zulässigen Sitzplatzkapazität eines dem eingesetzten Flugzeugtyp entsprechenden Passagierflugzeuges.

#### 1.3.8 Weitere Leistungen

Für weitere Leistungen wird das Entgelt nach Art und Umfang der Leistungen festgesetzt.

#### IV. Entgelte Zusatzleistungen

##### 1. Enteisung von Luftfahrzeugen

Für die Enteisung von Luftfahrzeugen stellt der Flughafenunternehmer auf Anforderung des Luftfahrzeughalters ein Enteisungsfahrzeug mit Fahrer und Enteisungsflüssigkeit zur Verfügung. Die fachgerechte Enteisung wird durch den Flughafenunternehmer bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.

Angeforderte, aber nicht genutzte Enteisungen werden mit 15 % des jeweiligen Grundentgeltes berechnet.

##### 1.1 Entgeltbemessung

Die Höhe des für die Enteisung zu entrichtenden Entgelts bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM).

##### 1.2 Entgelthöhe

Das Entgelt beträgt bei Motorflugzeugen mit einer Höchstabflugmasse von

<b>für Luftfahrzeuge</b>	<b>EUR</b>
unter 5.700 kg	622,66
ab 5.700 kg bis 20.000 kg	1.245,34
ab 20.001 kg	1.647,17

##### 1.3 Enteisungsmittel / Additive Medien

Die Enteisungsmittel werden zusätzlich nach Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Für das Mischungsverhältnis und die Wirkung des Produkts übernimmt der Flughafenunternehmer bei Schäden jeglicher Art keine Haftung. Der Luftfahrzeughalter hat die Eignung des Produkts für sein Produkt vor Anwendung zu überprüfen.

Bereitstellung additiver Medien (Wasser) pro Liter

0,31 EUR

## Teil E Entgelte für Sonderleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen Sonderleistungen werden auf Anforderung durchgeführt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und diese nicht schon aufgrund betrieblicher Erfordernisse erbracht werden müssen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen. Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Mindestberechnungseinheit für Sonderleistungen ist die genannte Berechnungseinheit. Soweit nicht anders geregelt, werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Angeforderte, aber nicht genutzte Sonderleistungen werden mit 15 % des jeweiligen Grundentgeltes berechnet.

Die in Preislisten und Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Der am Tag der Leistung gültige Satz der Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht eine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt. Maßgeblich für die Umsatzsteuerbefreiung ist der Rechnungsempfänger.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

### I. Operations

1.	Personalstundensätze (je angefangene 60 Min.)	
	Verkehrsleiter	142,86 EUR
	Verkehrsleiter vom Dienst	119,22 EUR
	Fachbereichsleiter	103,33 EUR
	Schichtleiter	87,43 EUR
	Stellv. Schichtleiter	79,48 EUR
	Flugzeugabfertiger/Luftsicherheitskontrollkräfte/ Check-In Agent	71,53 EUR
2.1	Geräte und Fahrzeuge (inkl. Bedienung)	
	Außenbordstromgerät 400 Hz (angef.30 Min.)	52,37 EUR
	Außenbordstromgerät 28 V (angef.30 Min.)	36,26 EUR
	Air Starter (angef.15 Min.)	109,87 EUR
	Fäkalienservice (Vorgang)	84,60 EUR
	Frischwasserservice (Vorgang)	84,60 EUR
	Heizgerät (Vorgang)	39,47 EUR
	Batterieanlassgerät (Vorgang)	21,54 EUR
	Highloader (angef.30 Min.)	84,27 EUR
	Passagierbus (angef.30 Min.)	79,23 EUR
	Push-back (Vorgang)	104,73 EUR
	Schleppen von LFZ bis 5,7 t (angef.30 Min.)	26,19 EUR
	Schleppen von LFZ über 5,7 t (angef.30 Min.)	50,00 EUR
	Schleppen von LFZ über 20,0 t (angef.15 Min.)	114,99 EUR
	Förderbandwagen (Vorgang)	10,75 EUR

	Motorisierte Fluggasttreppe überdacht (angef.30 Min.)	52,02 EUR
	Fluggasttreppe offen (angef.30 Min.)	33,21 EUR
	Lotsenfahrt (je Fahrzeug)	62,40 EUR
2.2	Geräte und Fahrzeuge (ohne Bedienung)	
	Gabelstapler (angef.30 Min)	92,79 EUR
	Kompressor (angef.60 Min.)	35,81 EUR
	Druckluftstartgerät (Vorgang)	175,49 EUR
	Staubsauger (angef.60 Min.)	14,32 EUR
	Hochdruckreiniger (angef.30 Min.)	10,75 EUR
3.	Nutzung Lärmschutzhalle (angef.60 Min.)	
	- bis 5,7 t MTOM	40,91 EUR
	- bis 14 t MTOM	119,19 EUR
	- bis 100 t MTOM	123,18 EUR
4.	Vorfeldunterweisung / Verkehrstraining	
	Unterweisung über das richtige Verhalten auf dem Vorfeld (je Teilnehmer)	48,68 EUR
	Broschüre "Verkehrs- und Sicherheitsregeln" (Stück)	11,94 EUR
	Praktische Einweisung für die Teilnahme am innerbetrieblichen Werkverkehr (inkl. Abnahme) (je Teilnehmer)	118,57 EUR
5.	Lost & Found	
	Lost & Found Service (Vorgang)	42,43 EUR
	Bearbeitungsgebühr für Gepäckzustellung (Vorgang)	11,94 EUR
	Bearbeitungsgebühr für fehlgeleitetes Gepäck (Stück)	11,94 EUR
6.	Check-In	
	Check-In-Service (LFZ bis 50 Sitzplätze) (Vorgang)	248,37 EUR
	Check-In-Service (LFZ bis 120 Sitzplätze) (Vorgang)	373,18 EUR
	Check-In-Service (LFZ über 120 Sitzplätze) (Vorgang)	485,50 EUR
	Passagedienste (Flugaufbau) (Vorgang)	186,23 EUR
	Stationsmaterial (je abfliegendem Passagier)	0,31 EUR
	Check-In Counter (angef.90 Min.)	93,12 EUR
	- je weitere 30 Min.	42,97 EUR
	Vorabend Check-In (je Counter)	163,05 EUR
7.	Operationsdienste	
	Operationsdienste LFZ bis 100 Sitze	162,79 EUR
	Operationsdienste LFZ ab 100 Sitze	217,06 EUR
	Operationsdienste GAT/VIP	
	Operationsdienste GAT LFZ bis 6 t	224,40 EUR
	Operationsdienste GAT LFZ bis 10 t	280,50 EUR
	Operationsdienste GAT LFZ bis 15 t	336,60 EUR
	Operationsdienste GAT LFZ bis 45 t	392,70 EUR
	Operationsdienste GAT LFZ bis 70 t	448,80 EUR

8.	Sonstige Leistungen	
	Fingerposition (Vorgang)	132,91 EUR
	Commuterbridge (Vorgang)	48,73 EUR
	Aufstellen von Warnlampen (Vorgang)	11,75 EUR
	Warn-/ Leitkegel (Stück)	2,99 EUR
	Sturmsicherung bei GAT LFZ (Vorgang)	27,03 EUR
	Zurrseil (Meter)	7,16 EUR
	Zurrösen (4 Stck)	13,13 EUR
	Zurrstrapse (3 m)	47,75 EUR
	Zurrstrapse (6 m)	83,57 EUR
	Holzbohle (2 m)	7,16 EUR
	Abflugberichterstattung (Vorgang)	41,78 EUR
	Miete Tensorbänder/PIG`s	(nach Menge und Aufwand)
	Passagier- und Gepäcktransport	
	GAT/Transferfahrten (angef.15 Min.)	17,91 EUR
	Ein- und Aushallen (Vorgang)	
	- bis 1,2 t MTOM	7,99 EUR
	- bis 2 t MTOM	10,94 EUR
	- über 2 t MTOM	10,15 EUR
	- über 5,7 t MTOM	17,91 EUR
	Umladung Cateringboxen (angef.30 Min.)	41,78 EUR
	Gepäckumladung auf Anweisung Crew/Operations	
	- bis einschl.100 Sitze (Vorgang)	152,59 EUR
	- über 100 Sitze (Vorgang)	207,52 EUR
	Kabineninnenreinigung	(auf Anfrage nach Aufwand)

## II. Unterstellentgelte

Für die tagesweise Unterstellung von Luftfahrzeugen gelten nachfolgende Tagessätze/Monatssätze. Bei Unterstellung von Luftfahrzeugen in einem Hangar von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen wird zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Unterstellung ein Mietvertrag geschlossen.

<b>GAT LFZ- Hallenunterstellung (ohne Ein- und Aushallen)</b>		
Gewicht in kg MTOM	Tagessatz EUR	Monatssatz EUR
LFZ bis 750 kg	17,65	287,86
LFZ 751 kg - 1.000 kg	19,68	344,46
LFZ 1.001 kg - 1.250 kg	22,15	405,82
LFZ 1.251 kg - 1.500 kg	24,99	462,44
LFZ 1.501 kg - 1.750 kg	27,11	524,28
LFZ 1.751 kg - 2.000 kg	28,86	575,74
LFZ 2.001 kg - 2.250 kg	30,26	635,44
LFZ 2.251 kg - 2.500 kg	33,79	680,29
LFZ 2.501 kg - 3.000 kg	40,71	829,73
LFZ 3.001 kg - 4.000 kg	48,03	961,08



LFZ 4.001 kg - 5.000 kg	55,90	1.116,79
LFZ 5.001 kg - 6.000 kg	66,41	1.269,49
LFZ 6.001 kg - 7.000 kg	74,39	1.422,20
LFZ 7.001 kg - 8.000 kg	82,35	1.574,91
LFZ 8.001 kg - 9.000 kg	90,33	1.727,61
je weitere 1.000 kg	7,98	152,70

### III. Flughafenfeuerwehr

1.	Personalstundensätze (angef.60 Min.)	
	Einsatzleiter	143,06 EUR
	Hauptbrandmeister	99,35 EUR
	Oberbrandmeister	79,48 EUR
	Brandmeister/Feuerwehrmann	71,53 EUR
2.	Fahrzeuge inkl. Bedienung (angef.60 Min.)	
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	191,01 EUR
	Flugfeldlöschfahrzeug FLF	895,36 EUR
	Kleineinsatzlöschfahrzeug KEF	143,26 EUR
	Einsatzleitwagen ELW	83,57 EUR
	Krankentransportwagen	95,50 EUR
	Umweltschutzfahrzeug	179,07 EUR
	Abrollbehälter Rüst	382,02 EUR
	Abrollbehälter Rett	382,02 EUR
	Kehrmaschine	179,07 EUR

Weitere Feuerwehrfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, Transportmulden und Feuerwehrgeräte auf Anfrage.

Auslösung Fehlalarm je Gebäude nach Aufwand

3.	Sonstige Leistungen	
	Reinigung des Krankentransportwagens	224,65 EUR
	Desinfektion des Krankentransportwagens	399,38 EUR
	Ausspritzen des Triebwerkes	274,58 EUR
	Abspritzen des Vorfeldes/Position	199,69 EUR
	Sicherheitswache bei Schweißarbeiten (angef.60 Min.)	74,88 EUR
	Sicherheitswache bei Schweißarbeiten mit Fahrzeug (angef.60 Min.)	249,61 EUR
	Sicherheitswache bei Veranstaltungen je Feuerwehrmann (angef.60 Min.)	68,65 EUR
	Sicherheitswache bei Veranstaltungen mit Fahrzeug incl. Fahrer (angef. 60 Min.)	199,69 EUR
	Kühlung Luftfahrzeugbremsen (Vorgang)	436,83 EUR
	Löschmittel, Abbindemittel und sonstiges und Material nach Aufwand.	

4.	Bergungsgeräte	
	Bergungsgerät für LFZ bis 5,7 t (angef.60 Min.)	186,23 EUR
	Bergungsgerät für LFZ bis 5,7 t (Tagessatz)	947,89 EUR

Für den Einsatz des Bergungsgerätes ist der Abschluss eines Bergungsauftrages notwendig. Für die Bergekräfte und den Bergungsbeauftragten der FDG GmbH werden die Stunden gemäß den entsprechenden Positionen dieser Entgeltordnung abgerechnet.

5.	Gestellung von Feuerschutz	
	Gestellung von Feuerschutz beim	
	Betanken eines LFZ mit Passagieren (Vorgang)	113,95 EUR

#### IV. Security Services

1.	Flughafenausweise	
	Ausstellung eines Flughafenausweises	29,85 EUR
	Nicht fristgerechte Rückgabe eines Ausweises	54,26 EUR
2.	Zufahrtsgenehmigungen / Parkausweise	
	Ausstellung eines Parkausweises	14,32 EUR
	Ausstellung eines Vorfeldausweises (je PKW/ Jahr)	65,12 EUR
	Tageszufahrtsgenehmigung ohne Stellplatz (je PKW)	5,97 EUR
3.	Sicherheitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz	
	Gebühr für eine Sicherheitsüberprüfung	57,31 EUR
	Gebühr für eine aufwändige Sicherheitsüberprüfung	113,41 EUR
	Stornierung/Abbruch einer Sicherheitsüberprüfung	70,44 EUR

Die Tarife gelten vorbehaltlich weiterer Anpassungen durch die Luftsicherheitsbehörde.

4.	Schlüsseldienst (Stück)	
	Einzelschlüssel (Schließanlagen)	39,27 EUR
	Gruppenschlüssel (Schließanlagen)	44,88 EUR
	Anfertigung von Sicherheitsschlüsseln	11,22 EUR
	Anfertigung von Formschlüsseln	13,46 EUR
5.	Sonstige Leistungen	
	Listenausdruck aller Ausweisinhaber einer Firma	17,91 EUR
6.	Luftsicherheitsschulung für das „sonstige Personal“ gem. EU-Verordnung 2320/2002	
	Unterweisung gem. Luftsicherheitsgesetz in Theorie und Praxis (je Teilnehmer)	98,60 EUR
	nur Praxiseinweisung (je Teilnehmer)	36,20 EUR

Weitere Schulungen auf Anfrage.

## V. Foto- und Filmaufnahmen

1.	Kosten für gewerbliche Fotoaufnahmen am Dortmund Airport	
	Erste Stunde	125,00 €
	Jede weitere Stunde	90,00 €
2.	Kosten für gewerbliche Filmaufnahmen am Dortmund Airport	
	Erste Stunde	230,00 €
	Jede weitere Stunde	140,00 €
3.	Personalkosten	
	Koordinierungspauschale	100,00 €
	Betreuungskosten pro Stunde	65,00 €

Gebührenfrei sind Aufnahmen anlässlich aktueller Berichterstattungen und Reportagen.

Bei Foto- / Filmaufnahmen im Sicherheitsbereich ist eine dauerhafte Betreuung zwingend erforderlich. Außerhalb der Öffnungszeiten, d. h. zwischen 00:00 Uhr – 04:00 Uhr ist auch im öffentlichen Bereich eine zusätzliche Personalgestellung nötig!

## VI. Sonstige Personalgestellung

techn./ kaufm. Mitarbeiter (je angef. Stunde)	86,10 EUR
Ingenieur (je angef. Stunde)	143,06 EUR
.	
Allgemein geltende Nachtzuschläge (22:00 – 06:00 Uhr):	+ 25 %
Zuschläge Sonn-/ Feiertage:	+ 50 %
Sonn-/ Feiertage:	+100 %

## VII. Vermietung von Räumen

Auf Anfrage

## VIII. VIP – Services

Priority Parken (pro Tag und PKW)	32,77 EUR
VIP Check-In (je Person)	23,11 EUR
Kundenkarte DTMcomfort (je Person und Jahr)	83,19 EUR
Vorfeldtransfer zum LFZ (pro PKW)	69,33 EUR
Vorfeldtransfer zum LFZ (pro LKW)	92,43 EUR
First Baggage Delivery Ankunft (je Person)	23,11 EUR
Zusätzliche Personalgestellung (pro Stunde)	63,78 EUR
Weitere Sonderleistungen nach Vereinbarung.	

## IX. Entgelte für Frachtabfertigung

1.	Import- / Exporthandling (kg) - Mindestentgelt	0,12 EUR 12,00 EUR
2.	Dekonsolidierung (kg) - Mindestentgelt	0,08 EUR 8,00 EUR
3.	ATLAS-Gebühr (Sendung)	12,00 EUR
4.	Lagergeld ab 48 Std. (kg je angef. Tag) - Mindestentgelt	0,05 EUR 7,00 EUR
5.	Zollbeschau (angef. 15 Min.)	25,00 EUR
6.	Ausstellen von IRP/TA (Vorgang)	25,00 EUR
7.	Anforderung Bankfreistellung (Vorgang)	20,00 EUR
8.	Frachttavis (Sendung)	5,00 EUR
9.	DGR-Check (Vorgang) zzgl. 3,00 EUR (Packstück)	100,00 EUR
10.	Luftfrachtsicherheitskontrollen (X-Ray/ETD) (kg) - Mindestentgelt	0,12 EUR 30,00 EUR
11.	Öffnen und Verschließen für ETD-Kontrolle	nach Aufwand
12.	AWB-Erstellung (Stück)	30,00 EUR
13.	Barcodelabel incl. Labeln (Stück)	2,00 EUR
14.	Wiegen/Messen einer Sendung (kg) - Mindestentgelt	0,04 EUR 10,00 EUR
15.	Personalstundensätze (angef. 30 Min.) - Schichtleiter Fracht - Lader Fracht	43,30 EUR 34,02 EUR
	Für Mitarbeitergestellung außerhalb der Öffnungszeiten wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.	
16.	Handling bei Frachtcharterabfertigung (kg) - Mindestentgelt	0,15 EUR 75,00 EUR
17.	Gabelstaplergestellung bis 4,0 t. (angef. 30 Min.)	30,00 EUR



## Teil F Volumenrabatte

Auf Entgelte für Abfertigungsdienstleistungen nach Teil D III. sowie Sonderleistungen nach Teil E I. dieser Entgeltordnung werden Fluggesellschaften, die Flüge im flugplanmäßigen Verkehr durchführen, Volumenrabatte gewährt. Sie betragen bei Erfüllung der folgenden Bedingungen in % der Summe der vorbezeichneten Abfertigungsentgelte:

<b>Gesamtzahl der beförderten Passagiere je Kalenderjahr</b>	<b>Luftfahrzeuggröße mehr als 120 Sitze</b>
	<b>Volumenrabatt in %</b>
mehr als 1.000.000	55
mehr als 500.000	50
250.001 bis 500.000	45
100.001 bis 250.000	40
50.000 bis 100.000	35

## Änderungen der Leistungen und Entgelte

Die Flughafen Dortmund GmbH wird die Entgelte nach Maßgabe der allgemeinen Kostenentwicklung berechnen und behält sich eine jederzeitige Änderung der Leistungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte vor. Sie wird die Luftverkehrsgesellschaften mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich unterrichten.